

Bebauungsplan "Erholungsgebiet Feldmark" - Detailplan 4 - Campingplatz Austermann - 2. Erweiterung

-Beschluss über die während der Öffentlichkeitsbeteiligungen gem. § 3 Abs. 1 BauGB, § 4 Abs. 1 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen und Bedenken

lfd. Nr.	Einwender	Datum	Einwendungen	Beschluss gem. § 4 Abs. 1 BauGB	Beschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB
1	Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen Regionalforstamt Münsterland Albrecht-Thaer-Str. 22 48147 Münster	26.04.2010 (Eingang Stadt Sassenberg 27.04.2010)	Seitens der Forstbehörde wird ausgeführt, dass die Waldumwandlung im Erweiterungsbereich im Verhältnis 1:1,5 für die Änderung der Nutzungsart in Campingplatz zu kompensieren sei. Dieses ist entsprechend in die Begründung zum Bebauungsplan aufzunehmen.	Die Belange des Regionalforstamtes Münsterland werden im Rahmen der Waldumwandlung für die Änderung der Nutzungsart in Campingplatz berücksichtigt.	
2	Landrat Postfach 11 05 61 48207 Warendorf	03.05.2010 (Eingang Stadt Sassenberg 03.05.2010)	<u>Untere Landschaftsbehörde</u> Seitens der Unteren Landschaftsbehörde wird ausgeführt, dass aus landschaftsrechtlicher Sicht gegen die Planungen keine Bedenken bestehen. Angeregt wird jedoch, die Grünstrukturen sowie die Zufahrtssituationen gemäß Lagegenauigkeit einzutragen und die Belange des ökologischen Ausgleiches "Eingriffsregelung und Umweltbereich" in die Planung zu integrieren.	Den Hinweisen der Unteren Landschaftsbehörde wird gefolgt.	

Ifd. Nr.	Einwender	Datum	Einwendungen	Beschluss gem. § 4 Abs. 1 BauGB	Beschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB
			<p><u>Brandschutzdienststelle</u></p> <p>Hingewiesen wird seitens der Brandschutzdienststelle darauf, dass durch das Vorhandensein zweier großer Lösch- und Erholungsteiche auf dem Gelände des Campingplatzes Austermann eine ausreichende Löschwasserversorgung sichergestellt ist.</p> <p>Aufgrund der Entfernung des betroffenen Gebietes zum Feuerwehrgerätehaus ist der zweite Rettungsweg für nicht so ebener Erde liegende Wohn- und Aufenthaltsnutzungen nicht zu 100 % sichergestellt. Es wird darum gebeten, die entsprechenden Bauherren darauf aufmerksam zu machen, dass bei beabsichtigten Erweiterungen von Wohn- und Aufenthaltsnutzungen die nicht zu ebener Erde liegen, ein zweiter baulicher Rettungsweg anzulegen ist.</p>	<p>Die Belange des zweiten Rettungsweges werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen von zukünftig begehrten Baugenehmigungen, welche grundsätzlich über das Kreisbauamt Warendorf im Rahmen der Bauordnung zu genehmigen sind, sind die Belange des zweiten baulichen Rettungsweges grundsätzlich im Rahmen der Detailplanung abzuhandeln.</p>	

Ifd. Nr.	Einwender	Datum	Einwendungen	Beschluss gem. § 4 Abs. 1 BauGB	Beschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB
			<u>Untere Wasserbehörde</u> Seitens der Unteren Wasserbehörde wird ausgeführt, dass gegen den Bebauungsplanentwurf keine Bedenken bestehen. Auf die Aufnahme einer Aussage zur Versickerung von Niederschlagswasser in das Grundwasser in die Begründung wird verwiesen.	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass eine Versickerung des Niederschlagswassers über die belebete Bodenzone erfolgt.	